

Checkliste: Besonderer Kündigungsschutz - Betriebsratsmitglieder

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p>Geschützter Personenkreis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Betriebsrats • Mitglieder der JAV (§§ 60 ff BetrVG) • Mitglieder der Bordvertretung (§ 115 BetrVG) • Mitglieder des SeeBetriebsrats (§ 116 BetrVG) • Vertrauensperson der Schwerbehinderten (§ 179 Abs. 3 SGB IX) • Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG) • Mitglieder des Wahlvorstands • Wahlbewerber • Ersatzmitglieder • Die ersten 3 aufgeführten Arbeitnehmer, die zu Wahl eines Betriebsrats etc. einladen oder die Bestellung eines Wahlvorstands beantragen (§§ 17 Abs. 3, 17a Nr. 3, 115 Abs. 2 und §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 4, 17a Nr. 4, 63 Abs. 3 BetrVG) 	<input type="checkbox"/>
<p>Nicht geschützter Personenkreis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerber zum Wahlvorstand • Ersatzmitglieder, die nicht endgültig nachgerückt sind oder gerade nicht zur vorübergehenden Vertretung eingesetzt sind • Mitglieder von Ausschüssen, insbesondere des Wirtschafts- oder Betriebsausschusses, die nicht gleichzeitig Mitglied im Betriebsrat etc. sind • Mitglieder von Sprecherausschüssen der leitenden Angestellten • Mitglieder von Beschwerdestellen (§ 86 BetrVG) • Mitglieder von Einigungsstellen (§ 76 BetrVG) • Mitglieder einer Arbeitnehmervertretung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG 	<input type="checkbox"/>

<p>Umfang des Kündigungsschutzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss einer ordentlichen Kündigung ACHTUNG: Entscheidend für den Kündigungsschutz ist der Zugang der Kündigung, nicht der Ablauf der Kündigungsfrist! Ausnahmen vom Kündigungsverbot: <ul style="list-style-type: none"> ○ Stilllegung des Betriebs gemäß § 15 Abs. 4 KSchG ○ Stilllegung einer Betriebsabteilung gemäß § 15 Abs. 5 KSchG • Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung <ul style="list-style-type: none"> ○ nur mit Zustimmung des Betriebsrats (§ 103 BetrVG) oder ○ Ggf. Ersetzung der Zustimmung durch das Arbeitsgericht • Zulässigkeit anderer Beendigungsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ○ Abschluss eines Aufhebungsvertrags ○ Ablauf einer Befristung ○ Ablauf des Ausbildungsvertrags wegen Bestehen der Prüfung ○ EigenKündigung des Arbeitnehmers ○ Anfechtung des Arbeitsvertrags ○ Berufung auf Nichtigkeit des Arbeitsvertrags ○ Ausscheiden aus dem Betrieb infolge einer Versetzung per Direktionsrecht 	<p>□</p>
---	---	----------

<p>Beginn des Kündigungsschutzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Beginn der Amtszeit, d.h. mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mitglieder des Betriebsrats ○ Mitglieder der JAV ○ Mitglieder der Bordvertretung ○ Mitglieder des SeeBetriebsrats ○ Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten ○ Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung • mit Bestellung: Mitglieder des Wahlvorstands • mit Aufstellung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags: Wahlbewerber • mit endgültigem Nachrücken bzw. vorübergehender Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben (bei Betriebsratssitzung mit Ladung, spätestens 3 Tage vor Sitzung): Ersatzmitglieder • mit Einladung bzw. Antragstellung: die ersten 3 aufgeführten Arbeitnehmer, die zur Wahl eines Betriebsrats etc. einladen oder die Bestellung eines Wahlvorstands beantragen 	<p>□</p>
---	--	----------

<p>Ende des Kündigungsschutzes nach § 103 BetrVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Ende der Amtszeit, d.h. mit Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Organs <ul style="list-style-type: none"> ○ mit Niederlegung des Amtes ○ mit Ausscheiden aus dem Betrieb durch Versetzung etc. ○ mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ○ mit rechtskräftiger Entscheidung des Arbeitsgerichts z.B. Ausschluss aus dem Organ, Auflösung des Organs wegen grober Pflichtverletzung • gilt für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mitglieder des Betriebsrats ○ Mitglieder der JAV ○ Mitglieder der Bordvertretung ○ Mitglieder des SeeBetriebsrats ○ Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten ○ Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung • mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses <ul style="list-style-type: none"> ○ Mitglieder des Wahlvorstands ○ Wahlbewerber (wenn nicht gewählt) ○ ersten 3 aufgeführten Arbeitnehmer, die zu Wahl eines Betriebsrats etc. einladen oder Bestellung eines Wahlvorstands beantragen (keine Wahl: Ablauf Kündigungsschutz 3 Monate nach Einladung/Antragstellung) • mit Ablauf der vorübergehenden Betriebsratstätigkeit, Ersatzmitglieder der Organe 	<p>□</p>
---	---	----------

<p>Ende des Kündigungsschutzes nach § 15 KSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Jahr nach Ende der Amtszeit (nachwirkender Kündigungsschutz) d.h. ein Jahr nach <ul style="list-style-type: none"> ○ Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Organs ○ Niederlegung des Amtes ○ Ausscheiden aus dem Betrieb durch Versetzung etc. ○ Beendigung des Arbeitsverhältnisses <p>Es besteht kein nachwirkender Kündigungsschutz, d.h. Ende des Kündigungsschutzes mit rechtskräftiger Entscheidung des Arbeitsgerichts. z.B. Ausschluss aus dem Organ, Auflösung des Organs wegen grober Pflichtverletzung gilt für:</p> • <ul style="list-style-type: none"> ○ Mitglieder des Betriebsrats ○ Mitglieder der JAV ○ Mitglieder der Bordvertretung ○ Mitglieder des SeeBetriebsrats ○ Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten ○ Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung • Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung nach Ablauf von 6 Monaten ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mitglieder des Wahlvorstands ○ Wahlbewerber • ein Jahr nach Beendigung des Vertretungsfalls: Ersatzmitglieder der Organe 	<p>□</p>
---	--	----------